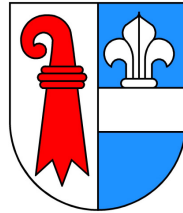


**Exemplar
Amt für Raumplanung**

**Mutation
RRB 1834
vom 05.12.2006**



GEMEINDE GRELLINGEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Teilzonenreglement

Hürnenacker

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A ALLGEMEINES	3
1. ERLASS	3
2. BESTANDTEILE UND RECHTLICHE WIRKUNG	3
3. ZWECK	3
4. GELTUNGSBEREICH	3
B BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	4
5. DEFINITIONEN UND BERECHNUNGSARTEN IN DEN WOHNZONEN	4
5.1 Bebauungsziffer	4
5.2 Grünflächenziffer	4
5.3 Massgebende Parzellenfläche	4
5.4 Sockelgeschoss	5
5.5 Fassadenhöhe	5
5.6 Gebäudehöhe	6
5.7 Fassaden- und Gebäudehöhe für Nebenbauten	6
5.8 Versetzte Geschosse	6
5.9 Gebäudelänge	6
6. SPEZIELLE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN	7
6.1 Bauweise	7
6.2 Abstand entlang der Privatstrassen	7
6.3 Lärmschutz	7
6.4 Pflichtparkplätze	7
6.5 Kinderspielplatz	7
6.6 Abfallbeseitigung	7
6.7 Ausnahmegewilligungen	8
C WOHNZONE IM GEBIET HÜRNENACKER	9
7. NUTZUNGSART	9

7.1	Zulässige Nutzungen	9
8.	NUTZUNGSMASSE	9
8.1	Zweigeschossige Wohnbauten in der Zone W2 Hürnenacker	9
8.2	Nebenbauten	9
9.	DÄCHER	10
9.1	Dachgestaltung	10
9.2	Bauteile an und auf dem Dach	11
9.3	Dachaufbauten	11
9.4	Dachaufbauten bei Flachdächern	12
9.5	Einschnitte	12
10.	UMGEBUNGSGESTALTUNG	12
10.1	Allgemeines	12
10.2	Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	13
10.3	Terraineinschnitte am Haus	13
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
11.	ZUSTÄNDIGKEIT	14
12.	ZUWIDERHANDLUNGEN	14
13.	AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS	14
14.	RECHTSKRAFT	14
E	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	15
F	RBV-ANHANG 11/1	16
	Anhang 11/1	16

A ALLGEMEINES

1. ERLASS

Gestützt auf § 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) erlässt die Gemeinde Grellingen das nachfolgende Teilzonenreglement "Hürnenacker". Es bildet zusammen mit dem Teilzonenplan "Hürnenacker" die Teilzonenvorschriften "Hürnenacker".

2. BESTANDTEILE UND RECHTLICHE WIRKUNG

Die Teilzonenvorschriften Hürnenacker bestehen aus:

- dem Teilzonenplan im Massstab 1 :500
- dem vorliegenden Teilzonenreglement
- dem Lärmgutachten der Jauslin & Stebler AG vom 15. November 2005

Die Teilzonenvorschriften sind grundeigentumsverbindlich.

3. ZWECK

Die vorliegenden Teilzonenvorschriften bezwecken die architektonisch und städtebaulich sinnvolle Nutzung und Bebauung des Gebietes innerhalb des Planungspereimeters "Hürnenacker".

4. GELTUNGSBEREICH

Die Teilzonenvorschriften finden Anwendung innerhalb des Gebietes "Hürnenacker" gemäss Perimeterplan. Massgebend für die Abgrenzung ist der Planungspereimeter gemäss Teilzonenplan.

B BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

5. DEFINITIONEN UND BERECHNUNGSARTEN IN DEN WOHNZONEN

5.1 Bebauungsziffer

Die Definition der Bebauungsziffer richtet sich nach § 47 Abs. 1 RBV.

Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

- Dachvorsprünge und Vordächer bis zu 2.0 m Ausladung (ohne Abstützung)
- aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, äussere Lichtschächte und dergleichen
- Pergolen, ungedeckte Gartensitzplätze
- unbeheizte Windfänge für Hauseingänge, vor der isolierten Gebäudehülle bis zu max. 10 m bei Mehrfamilienhäusern und bis zu max. 4 m² bei Einfamilienhäusern bei vorbestandene Bauten.
- Aussenisolationen von bereits bestehenden Gebäuden
- Aussenwandstärken von mehr als 30 cm
- Unterirdische oder in den Hang gebaute Nebenbauten, die wenig in Erscheinung treten. Diese dürfen maximal 1.5 m über das gewachsene resp. das abgegrabene Terrain hinausragen.

§ 47 RBV:

¹ Die Bebauungsziffer gibt in Prozenten an, wieviel von der massgebenden Parzellenfläche überbaut werden darf. Für die Berechnung gilt der äussere Umriss der Bauten über dem gewachsenen Terrain.

Wird die Bebauungsziffer für Hauptbauten nicht ausgeschöpft, so kann diese Differenz zur Realisierung von Nebenbauten verwendet werden.

5.2 Grünflächenziffer

Die Grünflächenziffer ist die Verhältniszahl zwischen Grünfläche und anrechenbarer Parzellenfläche (siehe Ziffer 5.3).

Wo dauernd vor Überbauung und Versiegelung zu bewahrende Grünflächen bepflanzt werden, hat dies im Sinne des ökologischen Ausgleichs mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen.

Unbefestigte Parkierungsflächen, Rasengittersteine oder Schotterrasen dürfen mit der halben Fläche angerechnet werden.

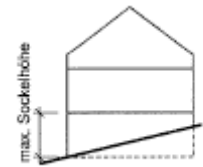
5.3 Massgebende Parzellenfläche

Für die Berechnung der baulichen Nutzung ist die im Zeitpunkt der Baubewilligung vorhandene Parzellenfläche innerhalb des Planungssperimeters massgebend.

Private Erschliessungsstrassen können zur anrechenbaren Parzellenfläche gerechnet werden, wenn sie nicht in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

5.4 Sockelgeschoss

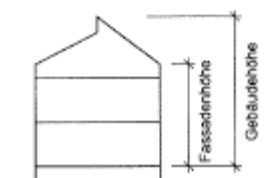
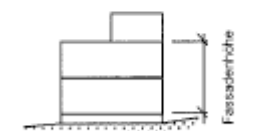
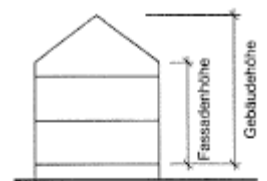
Die Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke darf maximal um das unter Ziffer 8.1 angegebene Mass über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains liegen. Gemessen wird an der äussersten Fassadenflucht. Abgrabungen am Sockelgeschoss sind bis zu einem Drittel des Umfanges zulässig. Das Sockelgeschoss darf jedoch höchstens bis zu den oben erwähnten Massen in Erscheinung treten. Der Gemeinderat kann bei Aufschüttungen grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen und dergleichen, Ausnahmen beantragen, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.



5.5 Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion exkl. der Dachhaut. Bei Pultdächern gilt die Fassadenhöhe als Maximalhöhe des Gebäudes.

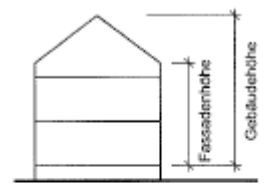
Satteldächer mit einem in der Höhe versetzten First unterliegen hinsichtlich der Messweise der Gebäude- und Fassadenhöhe den gleichen Bestimmungen wie normale Satteldächer.



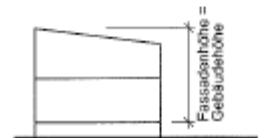
5.6 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion (exkl. Dachhaut).

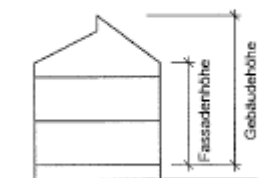
Werden die Sockelgeschosshöhen gemäss Ziff. 8.1 nicht ausgeschöpft, so können bei unveränderter Vollgeschosszahl und Gesamthöhe die Gebäude- und Fassadenhöhe um das Mass der Unterschreitung vergrössert werden. Die Vergrösserung der Gebäude- und Fassadenhöhe darf dabei maximal 0.5 m betragen.



beim Satteldach



beim Pultdach



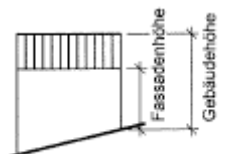
beim Satteldach mit einem in der Höhe versetzten First

5.7 Fassaden- und Gebäudehöhe für Nebenbauten

Die Fassaden- resp. die Gebäudehöhe wird jeweils an der äussersten Fassade flucht vom höchsten Punkt des gewachsenen Terrains aus gemessen.

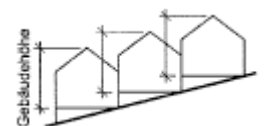
Bei Nebenbauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von maximal 1.5 m gestattet.

In steilen Hanglagen von mehr als 15° kann der Gemeinderat Ausnahmen beantragen.



5.8 Versetzte Geschosse

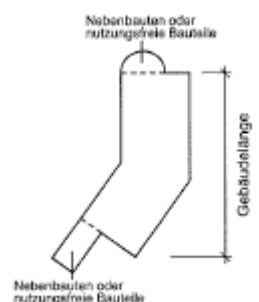
Bei versetzten Geschossen sind die Masse des Gebäudeprofils für jedes Niveau einzuhalten.



5.9 Gebäudelänge

Als Gebäudelänge gilt das grösste Mass der Bauten, parallel zur Fassade gemessen.

Für Nebenbauten sowie Bauteile, welche nicht zur bebaubaren Fläche gerechnet werden, gilt keine Längenbeschränkung. Sie zählen auch nicht zur Gebäudelänge, wenn sie als An- oder Zwischenbauten erstellt werden.



6. SPEZIELLE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

6.1 Bauweise

Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material- und Farbwahl so auszubilden, dass sie sich gut in das bestehende Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einfügen.

6.2 Abstand entlang der Privatstrassen

Entlang der privaten Erschliessungsstrassen gilt der reduzierte Grenzabstand von 1.0 m. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bauabstände

6.3 Lärmschutz

Im Gebiet "Hürnenacker" gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II. Das bedeutet, dass im Planungsgebiet gemäss Lärmschutz-Verordnung die Planungswerte von 55 dBA (tagsüber) bzw. 45 dBA (nachts) einhalten werden müssen.

Die dazu notwendigen Lärmschutzmassnahmen müssen vor Erteilung der Baubewilligung für Neubauten ergriffen werden.

6.4 Pflichtparkplätze

Die Ermittlung der notwendigen Abstellplätze erfolgt nach Anhang 11/1 RBV.

6.5 Kinderspielplatz

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Planungssperimeters beteiligen sich im Verhältnis ihrer Flächenanteile an der Planung und Erstellung des Kinderspielplatzes im Gebiet Hintere Schürmatt.

Für den Unterhalt ist die Gemeinde zuständig.

Der Kinderspielplatz ist öffentlich zugänglich.

6.6 Abfallbeseitigung

Die Planung und Erstellung der Depotstelle entlang der öffentliche Erschliessung erfolgt durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Kosten werden gemäss Flächenanteilen unter diesen aufgeteilt

6.7 Ausnahmegewilligungen

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Ausnahmen beantragen.

Dies gilt insbesondere bei den in § 7 Abs 2 RBV vorgesehenen Fällen sowie

- bei vorbestandene Bauten
- bei den in diesem Reglement erwähnten Fällen
- für Massnahmen die dem Umweltschutz dienen

C WOHNZONE IM GEBIET HÜRNENACKER

7. NUTZUNGSART

7.1 Zulässige Nutzungen

In der Wohnzone "Hürnenacker" sind gemäss § 21 Abs. 1 RBG Wohnungen sowie nicht störende Betriebe gestattet.

§ 21 RBG:

¹ Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.

8. NUTZUNGSMASSE

8.1 Zweigeschossige Wohnbauten in der Zone W2 Hürnenacker

Vollgeschosszahl	max. 2
Wohnungszahl pro Baukörper	frei
Bebauungsziffer	max. 25%
Grünflächenziffer	min. 25%
Sockelgeschosshöhe	max. 0.5 m bei Hangneigung < 15%
Fassadenhöhe	max. 6.0 m
Gebäudehöhe	max. 10.0 m
Gebäudelänge	max. 25.0 m
LES	II

8.2 Nebenbauten

Für Klein- und Nebenbauten wie Garagen, Schöpfe, Unterstände etc. gelten folgende Masse:

Bebauungsziffer	max. 7%
Fassadenhöhe	max. 3.0 m
Gebäudehöhe	max. 5.0 m

9. DÄCHER

9.1 Dachgestaltung

Zugelassen sind:

- Flachdach, begrünt
- Pultdach, begrünt
- Satteldach
- Walmdach
- Krüppelwalmdach
- Satteldach mit Widerkehr *
- Mansarddach **
- Tonnendach

Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° und grösser 35m^2 sind zu begrünen mit Ausnahme von begehbaren Dachflächen, die als Terrasse genutzt werden.

Es sind matte Bedachungsmaterialien zu wählen.

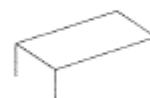
* Widerkehre dürfen nicht breiter sein als die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge und müssen mindestens 1.0 m tiefer liegen als der First des Hauptdaches.

** Bei Mansarddächern muss der Neigungswechsel mindestens 1.0 m hinter der Fassadenflucht liegen.



Satteldach

Satteldach mit Widerkehr



Flachdach



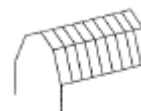
Pultdach



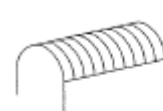
Walmdach



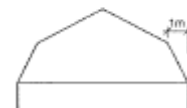
Krüppelwalmdach



Mansarddach



Tonnendach



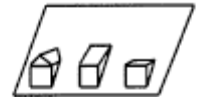
Neigungswechsel beim Mansarddach

9.2 Bauteile an und auf dem Dach

Alle Bauteile an und auf dem Dach sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich gegenseitig ästhetisch nicht stören, dass sie mit der darunterliegenden Fassade harmonisieren und ein ansprechendes Gesamtbild ergeben. Zusammen dürfen sie nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge ausmachen.

Die Bauteile auf dem Dach sind harmonisch anzuordnen. Deren Proportionen und Materialwahl sind auf das Gesamtgebäude abzustimmen.

Dachaufbauten zurückversetzt:
Giebel-, Schlepp-, Flachdachlukarnen



Dachaufbauten fassadenbündig



Dacheinschnitte gedeckt



Kleingauben



kleine Lukarnen



Dachflächenfenster / Glasziegel



9.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (z.B. Schlepp- oder Giebellukarnen etc.) sind nur auf Dächern von mehr als 35° Neigung gestattet.

Für die Anordnung und Grösse sind folgende Masse einzuhalten:

- Totallänge aller Dachaufbauten zusammen ($a + b$) max. 50% der Fassadenlänge
- Abstand des Dachaufbaues von Stirnfassaden (d) oder Dachabsätzen mind. 25% der Fassadenlänge oder mind. 2.5 m bei Fassadenlängen über 10.0 m
- Abstand des Dachaufbaues bis zu Gräten oder Kehlen (f) mind. 0.5 m
- Höhe des Dachaufbaues ab Dachfläche (e) max. 1.2 m (exkl. Giebelndreieck)
- Abstand des Überganges des Dachaufbaues in das Hauptdach unterhalb des Firstes (g) mind. 1.0 m
- Abstand der Dachaufbauten zur Traufe (h) mind. 0.8 m (Schrägmass)



9.4 Dachaufbauten bei Flachdächern

Dachaufbauten (Attikageschosse) bei Flachdächern dürfen maximal 50% der darunterliegenden Vollgeschossfläche ausmachen. Sie dürfen eine Höhe von maximal 3.0 m aufweisen.

Talseitig muss der Dachaufbau ab Oberkante Brüstung hinter einem Winkel von 45° liegen.

Bergseitig darf der Dachaufbau fassadenbündig sein. Die Fassadenhöhe erhöht sich dabei um maximal 3.0 m, wobei sich das Attikageschoss durch entsprechende Gestaltung und Materialisierung von der darunterliegenden Fassade der Vollgeschosse unterscheidet.



9.5 Einschnitte

Für offene und überdeckte Dacheinschnitte gelten die gleichen Flächen- und Abstandsbestimmungen wie für Dachaufbauten.

10. UMGEBUNGSGESTALTUNG

10.1 Allgemeines

Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sie sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan im Massstab von mindestens 1:100 einzureichen. Dieser ist integrierender Bestandteil des Baugesuches.

Im Sinne des ökologischen Ausgleiches sollen einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet und durch geeignete Belagswahl die Versickerung gefördert werden.

10.2 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Aufschüttungen dürfen die lotrechte Höhe von 1.0 m in der Ebene bzw. 1.5 m ab einer Hangneigung von 15% nicht überschreiten. Abgrabungen dürfen maximal die lotrechte Höhe von 1.5 m aufweisen.

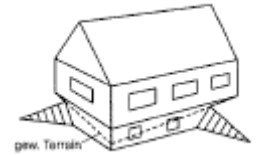
Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1.2 m Höhe erfordern ein ordentliches Baugesuch.

Für Garagenzufahrten sind Abgrabungen bis zu 3.0 m zulässig.

Stützmauern dürfen maximal 1.5 m hoch sein. Werden sie hintereinander gestaffelt, so müssen die Mauerkronen unter einem Winkel von maximal 45° liegen. In steilem Gelände kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten, wenn eine gute Gestaltung vorliegt.

Hangneigungen entlang von Parzellengrenzen dürfen im Verhältnis 2:3 erstellt werden.

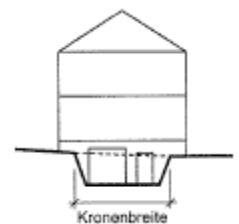
Stützmauern entlang von Gemeindestrassen haben einen Abstand von 50 cm zur Strassenlinie einzuhalten.



10.3 Terraineinschnitte am Haus

Zur Erschliessung von Garagen im Keller resp. Sockelgeschoss sind Terraineinschnitte mit einer Kronenbreite von max. 6.5 m zulässig.

Für Hauseingänge sind solche mit einer Kronenbreite von max. 3.5 m zulässig.



D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. ZUSTÄNDIGKEIT

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Teilzonenreglementes.

12. ZUWIDERHANDLUNGEN

Verstösse gegen das Teilzonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes geahndet.

13. AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Teilzonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Teilzonenreglement mit dem zugehörigen Teilzonenplan Rechtskraft erlangt.

14. RECHTSKRAFT

Dieses Teilzonenreglement, samt dem zugehörigen Teilzonenplan, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

E BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 24. April 2006

Beschluss der Gemeindeversammlung: 10. Mai 2006

Referendumsfrist: 9. Juni 2006

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe

im Amtsblatt Nr. 21 vom 1. Juni 2006

Planaufgabe: 2. Juni bis 03. Juli 2006

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft

genehmigt

mit Beschluss Nr. 1834 vom - 5. Dez. 2006

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 49 vom 7.12.06

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindeverwalter:

Der Landschreiber:

F RBV-ANHANG 11/1

Anhang 11/1

Grundwerte für Berechnungen des Grundbedarfes für Autoparkplätze

Nutzungsart	Schätzwerte zur Ermittlung der Anzahl Arbeitsplätze, Sitzplätze Auf der Basis der BGF	Grundbedarf Autoparkplätze	
		Parkplatz pro Stammsplatz ² GS	Besucherplatz ³ GB
Wohnbauten EFH / D-EFH / R-EFH / MFH (Alterswohnungen, Quartierplanungen sowie von der öffentlichen Hand realisierter Wohnungsbau fallweise)		P / Wohnung 1	P / Wohnung ⁴ 0.3
Dienstleistungen Schalterbetriebe	1 Arbeitsplatz pro 30 m ² BGF	P / Arbeitsplatz 0.4	P / Arbeitsplatz 0.3
Übrige		0.4	0.2
Industrie / Gewerbe Kleine- und Mittelbetriebe ⁵	1 Arbeitsplatz pro 60 - 200 m ² BGF	P / Arbeitsplatz 0.4	P / Arbeitsplatz 0.1
Grossbetriebe		Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten
Verkaufsgeschäfte Wenig kundenintensive (Buchhandlung, Bijouterie etc.) Kundenintensiv Laden bis 500 m ² Supermarkt bis 1000 m ² Einkaufszentrum über 1000 m ² VF	1 Arbeitsplatz pro 50 m ² BGF VF = 0.7 x BGF VF = 0.7 x BGF VF = 0.7 x BGF	P / Arbeitsplatz 0.4 0.4 0.4 Verkehrsgutachten	P / m ² VF 0.03 0.06 0.08 Verkehrsgutachten
Restaurant	1 Arbeitsplatz pro 50 m ² BGF 1 Sitzplatz pro 2 - 4 m ² BGF	P / Arbeitsplatz 0.4	P / Sitzplatz 0.3
Andere	Literatur	Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten
BGF = Bruttogeschossfläche; GB = Grundbedarf Besucherplätze; GS = Grundbedarf Stammsplätze: P = Autoparkplätze; VF = Verkaufsfläche		Für betriebseigene Fahrzeuge sind 100% Plätze (unreduziert) Bereitzustellen.	

- 1 Ist die Zahl der Arbeitsplätze nicht bekannt, so sind die Schätzwerte massgebend.
- 2 Jeder Pflichtparkplatz muss unabhängig benutzbar sein.
- 3 Jeder Pflichtparkplatz muss unabhängig benutzbar sein.
- 4 Jeder angefangene Parkplatz zählt voll.
- 5 Niedriger Wert: Produktion / Hoher Wert: Lager

LISTE DER FÜR PLANUNG UND BAUWESEN WICHTIGEN GESEZES-GRUNDLAGEN, VERORDNUNGEN UND GEMEINDEERLASSE

RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992
EG	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ZGB
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 16. Dezember 1985
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989
USG	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
(K)	
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992